

Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 26.03.2026

Der Rat der Stadt Schwelm hat am 26.03.2026 aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), sowie der §§ 69 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. 1 S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist und aufgrund des § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 216) folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt der Stadt Schwelm besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Schwelm zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es ist dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte (einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden) und die in Abs. 3 genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 6. Die Zahl der stimmberechtigten nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 4.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

Beratende Mitglieder sind:

1. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder eine von ihm oder ihr bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder dessen Vertretung
3. ein oder eine in der Jugendhilfe erfahrene Vertretung des Kreisgesundheitsamtes, sowie ein oder eine Vertretung der Kreispolizeibehörde, die von dem Landrat oder der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises bestellt werden,
4. ein Richter oder eine Richterin des Vormundschafts- oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter oder eine Jugendrichterin der oder die von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts Hagen bestellt wird,
5. je eine Vertretung der Evangelischen und Katholischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Kirchengemeinden bestellt werden,
6. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung (Berufsberater oder Berufsberaterin), die von der Leitung des Arbeitsamtes Hagen bestellt wird,
7. eine Vertretung der Schulen, die von dem Schulamt des Ennepe-Ruhr-Kreises bzw. von der Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird.
Dabei soll(en) sowohl die Grund-, Haupt- und Sonderschule, als auch die weiterführenden Schulen berücksichtigt werden (Vertreter oder Stellvertreter).
8. Eine Lehrkraft des Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises in Ennepetal, die vom Berufskolleg bestellt wird,
9. eine Vertretung des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration (ACI) die vom Ausschuss für Chancengleichheit und Integration bestellt wird,
10. je eine Vertretung der dem Rat angehörenden Fraktionen, sofern sie kein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben.
11. eine Vertretung, die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird,
12. eine Vertretung, die von der AG78 Schwelm bestellt wird,
13. Vertretungen, die von den Spitzenverbänden der freien Jugendhilfe bestellt wurden, sofern sie kein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben,
14. eine Vertretung der Kinder- und Jugendvertretung der oder die mindestens 10 Jahre alt ist.

Für die Mitglieder nach 3. – 14. ist jeweils ein oder eine persönliche Vertretung zu bestellen.

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nimmt aus der Verwaltung des Jugendamtes eine gewählte Schriftführung teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können zusätzliche Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit nicht durch Landesrecht geregelt
- c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen gemäß § 80 SGB VIII (i.V.m. § 18 Abs. 2, 3, § 19 Abs. 3 KiBiz),
- e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 24 KiBiz,
- f) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 16 KiBiz,
- g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

- 3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
- 4. Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
- 5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war,
- 6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung,
- 7. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

§ 7

Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Schwelm sowie der Geschäftsordnung und der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Schwelm, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9

Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder in seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten und bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 29.01.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 26.03.2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 26.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Stephan Langhard